

26.10.94

EU - A - Fz - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das
Wirtschaftsjahr 1995/96
KOM(94) 417 endg.; Ratsdok. 10005/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 26. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Oktober 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673 und Drucksache 683/93 = AE-Nr. 932646

BEGRÜNDUNG

Um die Ausgleichszulagen erhalten zu können, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Ackerkulturen eingeführt worden sind, müssen die an der allgemeinen Regelung teilnehmenden Erzeuger einen bestimmten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen, damit wieder ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Gemeinschaftserzeugung und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten erzielt wird. Die Kleinerzeuger dagegen können sich für eine vereinfachte Regelung ohne Flächenstilllegung entscheiden. Der Stilllegungssatz wurde anfänglich auf 15 % für der Rotation unterliegende Flächen und auf 18% bzw. 20 % für die übrigen Stilllegungsformen festgesetzt.

Die Flächenstilllegung wurde als Marktverwaltungsinstrument konzipiert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 kann der Stilllegungssatz entsprechend der Entwicklung der Produktion und des Marktes nach oben wie nach unten verändert werden.

Heute läßt sich feststellen, daß die Reform sehr erfolgreich war. Bei Getreide war das Wirtschaftsjahr 1993/94, das erste Jahr der Anwendung der Reform, durch einen Produktionsrückgang gekennzeichnet, der sich aus der Durchführung der Flächenstilllegungsregelung und einer deutlichen Zunahme der Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt erklärt. Die deutliche Wiedereroberung des Binnenmarktes im Verlauf dieses Wirtschaftsjahres war einerseits durch die erste Senkung des Binnenmarktpreises für Getreide und andererseits durch den Preisanstieg bei den Substitutionserzeugnissen für die Tierernährung aufgrund der anormal niedrigen Soja- und Maisernte in den Vereinigten Staaten bedingt. Durch die Verringerung des Angebots und die gleichzeitige Erhöhung der Nachfrage konnten die Interventionsbestände spürbar abgebaut werden und zwar von 33 Mio. t zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 1. Juli 1993 auf 17,9 Mio. t zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94.

Im Wirtschaftsjahr 1994/95 wird die Erzeugung niedriger sein als bei Verabschiedung der Reform erwartet. Dieser zusätzliche Produktionsrückgang ist zum großen Teil auf die ungünstigen Witterungsbedingungen im Jahr 1994 zurückzuführen. Drei Monate nach Beginn des Wirtschaftsjahres sind die Interventionsbestände an Getreide weiter geschrumpft. Ende September beliefen sie sich auf 14,5 Mio. t, zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mit einem Bestand von rund 10 Mio. t gerechnet. Dieser spektakuläre Bestandsabbau hat auch Auswirkungen auf die Binnenmarktpreise, die sich deutlich über dem Interventionspreis bewegen. Die hohen Binnenmarktpreise könnten jedoch den Binnenverbrauch von Getreide zum Vorteil von eingeführten Substitutionserzeugnisse bremsen.

Sollte sich diese Tendenz im Wirtschaftsjahr 1995/96 fortsetzen, so besteht die Gefahr, daß die Interventionsbestände auf einen Tiefstand fallen, und zwar auch, falls die Erzeugung im Jahr 1995 wieder zunimmt. Die Folge wäre ein deutlicher Anstieg des Binnenmarktpreises, was die Bemühungen um Wiedereroberung des Binnenmarktes zum Teil wieder zunichte machen könnte und daß Ziel der Konvergenz von Binnenmarkt- und Weltmarktpreisen sowohl für Getreide als auch für aus Getreide hergestellte Erzeugnisse gefährden würde.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die Kommission vor, den Stilllegungssatz für die Rotationsbrache im Wirtschaftsjahr 1995/96 vorübergehend auf 13 % zu senken. Daraus ergibt sich automatisch auch eine Anpassung der Flächenstilllegungssätze für die übrigen Stilllegungsformen. Hervorzuheben ist, daß dieser Satz nur für das Wirtschaftsjahr 1995/96 gilt. Ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 wird der Stilllegungssatz erneut automatisch wieder auf 15 % angehoben.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96

(94/C 302/06)

KOM(94) 417 endg. — 94/0223(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Oktober 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 920/94 ⁽²⁾, eingeführt worden ist, müssen die Erzeuger einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung kennzeichnet sich der Getreidemarkt dank der verringerten Erzeugung und des zunehmenden Binnenverbrauchs durch eine ausgeglichene Entwicklung. Zusammen mit der günstigen Weltmarktkonjunktur hat dies bei bestimmten Getreidearten zu einer spürbaren Verringerung der Interventionsbestände geführt. Außerdem sind die Getreidepreise auf dem Gemeinschaftsmarkt gestiegen.

Durch die derzeitige Konjunktur auf dem Getreidemarkt könnten kurzfristig bestimmte Ergebnisse gefährdet werden, die seit der Reform des Ackerbausektors bereits erzielt worden sind, insbesondere die beim Getreideverbrauch in der tierischen Ernährung gemachten Fortschritte. Unter diesen Umständen ist die Quote der Flächenstillegungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96, die spätestens am 15. Januar 1995 beginnen, vorübergehend niedriger festzusetzen als in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen.

Die Überlegungen, die zur Festsetzung der derzeit geltenden Stilllegungsquoten geführt haben, behalten jedoch im Hinblick auf die Einhaltung einer der durchschnittlichen Entwicklung des Getreidemarktes angepaßten Stilllegungsquote weiterhin ihre Gültigkeit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird die obligatorische Stilllegungsquote für die der Rotation unterliegenden Flächen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 13 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt nur für die Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 14.

FINANZBOGEN

DATUM: 29.9.1994

1. HAUSHALTSLINIE: (HE 95) B1-10		MITTELANSATZ: 14.558 Mio. ECU		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags				
4. ZIELE DES VORHABENS: Senkung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehenen Stilllegungsquote für die obligatorische Flächenstillegung um 2%.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio. ECU	LAUFENDES HAUS-HALTSJAHR (95) Mio. ECU	KOMMENDES HAUS-HALTSJAHR (96) Mio. ECU	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATT./INTERVENT.) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	z.E.	-	z.E.	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
	1997	1998	1999	2000
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN				
5.2 BERECHNUNGSWEISE: SIEHE ANHANG				
6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?			JA/NEIN	
6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLAN MÖGLICH?			JA/NEIN	
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			JA/NEIN	
6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN?			JA/NEIN	
ANMERKUNGEN:				

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

A. Hektarbeihilfe

Es wird davon ausgegangen, daß die freigesetzten Flächen ausschließlich mit Getreide bebaut werden.

Durch die Anwendung einer Stilllegungsquote von 13% bei der obligatorischen Flächenstilllegung werden rund 0,7 Mio ha von insgesamt rund 5,5 Mio. ha obligatorisch stillzulegenden Flächen freigesetzt.

Der Durchschnittsertrag beläuft sich auf 5,1 t/ha.

Kosten der Hektarbeihilfen

Einsparung (geringere Stilllegung)

- 0,7 Mio. ha x 5,1 t/ha x 57 ECU/t x 1,207 (DU) = - 246 Mio. ECU

Ausgaben (höhere Getreidemenge)

- 0,7 Mio. ha x 5,1 t/ha x 45 ECU/t x 1,207 (DU) = + 194 Mio. ECU

Insgesamt: - 52 Mio. ECU

B. Erstattung

Die zusätzliche Getreidefläche von 0,7 Mio. ha erbringt eine Getreideernte von 3,6 Mio. t.

Es wird davon ausgegangen, daß diese zusätzlichen Mengen zur Hälfte auf dem Binnenmarkt abgesetzt und zur Hälfte ausgeführt werden. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten für die Ausfuhrerstattungen, die sich wie folgt berechnen lassen:

1,8 Mio. t x 24 ECU/t x 1,207 (DU) = 52 Mio. ECU (B)

C. Kosten für den Haushalt 1996

Hektarbeihilfe

- 52 Mio. ECU

Erstattung

+ 52 Mio. ECU

0

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96

KOM(94) 417 endg.; Ratsdok. 10005/94

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.